

S a t z u n g
über die Stundung, Niederschlagung
und Erlass von Forderungen
der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 58) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung für Schleswig-Holstein vom 07. Februar 1995 geändert am 20. Juli 2001 (GVBl. Schl.-H. S. 130) in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 24.09.2003 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Ellerau gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 2
Stundung

- (1) Stundung ist die Gewährung eines befristeten Zahlungsaufschubes. Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben. Die Bewilligung von Ratenzahlungen bedeutet eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen.
- (2) Forderungen der Gemeinde können auf Antrag der/des Schuldners/in gestundet werden, wenn die Einziehung zum Fälligkeitstermin für die/den Schuldner/in eine erhebliche Härte bedeutet und die Verwirklichung des Anspruchs hierdurch nicht gefährdet wird.
- (3) Stundungsanträge bedürfen der Schriftform. Die/Der Schuldner/in hat darzulegen und auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einziehung der Forderung zum Fälligkeitstermin für sie/ihn eine erhebliche Härte darstellt. Kommt der/die Schuldner/in dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen.

- (4) Stundung kann in der Weise gewährt werden, dass
1. der Fälligkeitstermin für die gesamte Forderung oder einen Teil derselben hinausgeschoben wird (einmalige Zahlung),
 2. mehrere Fälligkeitstermine festgesetzt werden (Ratenzahlung).
- Gestundete Forderungen sind, soweit nicht ein zwingendes Interesse der/des Schuldners/in entgegensteht, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Eintritt der Fälligkeit zu begleichen. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Stundung für einen längeren Zeitraum zulässig. § 135 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 S. 137) bleibt unberührt.
- (5) Gestundete Forderungen sind, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist vom ersten des dem ursprünglichen Fälligkeitstermin folgenden Monats für jeden vollen Kalendermonat mit 6 Prozent p. a. zu verzinsen. Zinsen werden nicht gestundet; sie sind fällig mit der gestundeten Forderung. Wird die Forderung in Raten gezahlt, so sind die Zinsen zusammen mit der letzten Rate fällig.
- (6) Von einer Verzinsung kann abgesehen werden, wenn die Einziehung den Schuldner unzumutbar belastet oder zu dem Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis steht. Die Zuständigkeit für diese Entscheidung richtet sich nach § 6. Für gestundete Forderungen bis 50,-- Euro werden keine Zinsen erhoben.
- (7) Soweit Stundung über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus gewährt wird und der gestundete Betrag mehr als 5.000,-- Euro beträgt, ist durch Bürgschaft, Grundbucheintragung oder in anderer, zumutbarer Weise Sicherheit zu leisten.
- (8) Stundung wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs gewährt. Die Voraussetzungen für den Widerruf sind insbesondere dann gegeben, wenn die/der
- Schuldner/in die im Stundungsverfahren festgesetzten Zahlungstermine nicht einhält
 - die auferlegten Stundungszinsen nicht fristgemäß begleicht oder
 - nicht in der geforderten Weise Sicherheit leistet.

§ 3 Niederschlagung

- (1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung der Gemeinde ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (2) Forderungen der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn eine Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse die/des Schuldners/in vorübergehend keinen Erfolg verspricht, oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

- (3) Der Nachweis der vorübergehenden Nichtbeitreibbarkeit obliegt dem Bürgermeister.
- (4) Die/Der Schuldner/in erhält über die Niederschlagung der Forderung keine Nachricht.

§ 4 Erlass

- (1) Erlass ist der teilweise oder endgültige Verzicht auf eine Forderung der Gemeinde.
- (2) Forderungen können nur erlassen werden, wenn
1. sie nachweislich dauernd nicht einziehbar sind oder
 2. ihre Einziehung für die/den Schuldner/in eine unbillige Härte bedeutet oder
 3. die Kosten für die Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen.

Der Erlass von Grundsteuern richtet sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965).

- (3) Der Nachweis der dauernden Nichteinziehbarkeit obliegt dem Bürgermeister.
- (4) Die/Der Schuldner/in kann über den Erlass einer Forderung in Kenntnis gesetzt werden. Sie/Er ist zu benachrichtigen, wenn der Erlass auf ihren/seinen Antrag erfolgt.

§ 5 Zuständigkeit

Die Entscheidung obliegt bei Stundung, Niederschlagung und Erlass bis zu einem Betrag von 3.000,- Euro dem Bürgermeister (§ 8 Abs. 2 Ziff.1 + 2 der Hauptsatzung). Darüber hinaus entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.10.1975 mit Nachtrag vom 20.9.2001 außer Kraft.

Ellerau, den 26.09.2003

(Thormählen)
Bürgermeister